

## **Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Jüdische Studien an der Universität Potsdam**

**Vom 22. Juli 2013**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 04]) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2013 (GVBl. II, Nr. 39) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013, S. 116) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 5/2012, S. 163) am 22. Juli 2013 folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Jüdische Studien erlassen:<sup>1</sup>

### **Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Masterstudium im Fach Jüdische Studien an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

### **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für das Masterstudium im Fach Jüdische Studien zuständig.

(2) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Instituts für Jüdische Studien und Religionswissenschaft, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Für das Masterstudium im Fach Jüdische Studien gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach wie Jüdische Studien, Geschichte, Germanistik, Theologie, Religionswissenschaft oder Judaistik im Ein-, Erst- oder Zweifach, oder in begründeten Ausnahmefällen ein entsprechender Abschluss in einer anderen geisteswissenschaftlichen Fachrichtung mit für das Masterstudium relevanten Inhalten,
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht,
- c) Kenntnisse in Hebräisch mindestens im Umfang des Hebraicums.

### **§ 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen**

(1) Bewerbungen sind sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 (ZulO) genannten Bewerbungsunterlagen müssen noch folgende Dokumente eingereicht werden:

- a) ein in deutscher, englischer oder hebräischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Oktober 2013 für zwei Jahre.

Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren,

- b) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
- c) ggf. Nachweise über weitere relevante Qualifikationen, wie Forschungsaufenthalte, Preise, besonderes gesellschaftliches Engagement - soweit vorhanden,
- d) Nachweis über Sprachkenntnisse nach § 3 dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudium im Fach Jüdische Studien an der Universität Potsdam, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden.

## § 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

A) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

B) Weitere Qualifikationen, die während oder nach dem zulassungsrelevanten Bachelor erworben wurden, mit maximal 9 Punkten:

- Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen (1 - 3 Punkte),
- ein überzeugendes Motivationsschreiben (1 - 3 Punkte),
- anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen, oder besonderes gesellschaftliches Engagement (1 - 3 Punkte).

## § 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.